

Am Mittwoch, 25. Oktober 2023 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Folgende Themen wurden behandelt:

TOP 1: Bürgerfragestunde

Aus der Mitte der Bürgerschaft wurden nachstehende Fragen gestellt/ Anliegen vorgebracht:

- Man erkundigte sich nach dem Sachstand bzgl. der Motocross-Anlage in Haggenmoos und möchte wissen, ob die Verwaltung an dem Runden Tisch am kommenden Freitag ebenfalls dabei ist. BM Wetzel bestätigte seine Teilnahme und bat, dass die Dorfgemeinschaft zurückhaltend auf etwaige Kompromisse gegenüber dem Betreiber der Anlage sein soll. Der verspätete Zeitpunkt des Treffens und die unzulängliche Unterstützung Seitens des Landratsamtes werden von der Verwaltung als zu einseitig angesehen.
Mit dem Geschäftsführer Herr Egger wird eine Klage gegen das LRA vorbereitet, sollte der Betrieb nicht endgültig eingestellt werden.
- Es wurde nachgefragt, ob die Beleuchtung des Kirchturmes in der dunklen Jahreszeit nicht wieder eingeschaltet werden könnte. BM Wetzel fragte daraufhin den GR. Dieser stimmte zu, die Kirchturmbeleuchtung wieder anzuschalten.
- Des Weiteren wurde gefragt, ob es nicht möglich wäre, den Grünmüllcontainer in der Kläranlage tiefer zu legen, da der Einwurf in den Container für ältere Mitbürger sehr schwierig ist. BM Wetzel wird eine Lösung bis zum Frühjahr abklären. Zurzeit ist die Annahmestelle über den Winter sowieso geschlossen.
- Sachstand der Breitbanderschließung in der Gemeinde Boms: BM Wetzel wird zu diesem Thema unter Bekanntgaben genauere Informationen geben.
- Sachstand der möglichen Schließung des Bahnüberganges zwischen Boms und Glochen: BM Wetzel berichtete von dem stattgefundenen Ortstermin und dem klaren Votum des GR Boms, dass bei einer Schließung keine Durchfahrt von landwirtschaftlichen Fahrzeugen durch Glochen stattfinden kann. Eine eventuelle Unterführung wurde durch das anwesende Ingenieurbüro ins Spiel gebracht. Die DB wird nun weitere Lösungsmöglichkeiten erarbeiten und dann erneut auf die Gemeinde zukommen.
- Es wurde nach einer möglichen Bestattung von Urnen in einem gemeinsamen Grabfeld gefragt, ähnlich wie z.B. in Altshausen und Hochberg. BM Wetzel wird eine Lösung in Zusammenarbeit mit GR Lang, der als verantwortlicher Mitarbeiter für den Friedhof in Altshausen zuständig ist, erarbeiten und dem GR zur weiteren Beratung vorlegen.

TOP 2: Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die

Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten-Gebührensatzung)

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten-Gebührensatzung) siehe nachstehende öffentliche Bekanntmachung.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wurde auf Antrag der Verwaltung einstimmig vom GR die

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten-Gebührensatzung) beschlossen.

TOP 3: Änderung der Kindergarten-Ordnung

Aufgrund der neuen Satzung, welche unter TOP 2 beschlossen wurde, musste die bestehende Kindergarten-Ordnung redaktionell angepasst werden.

Aus der Mitte des GR wurde die geänderte Anmeldefrist (von 6 auf 2 Monate) bemängelt, da auf Bitten der Kindergartenleitung explizit im Frühjahr diese Änderung von GR beschlossen wurde. Frau Iris Halder teilte dem GR mit, dass sich die damals sehr angespannte Situation bzgl. der freien Plätze in Kindergarten völlig entspannt hätte und derzeit auch eine kürzere Anmeldefrist in der Praxis einfacher zu handhaben wäre.

Kindergarten-Ordnung siehe nachstehende öffentliche Bekanntmachung.

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion stimmt der GR der Änderung der Kindergarten-Ordnung einstimmig zu.

TOP 4: Bauangelegenheit:

- Neubau einer Garage mit Unterkellerung auf Flst. Nr. 55/3, Schwarzenbach, Gemarkung Boms

Nach Einsicht in die Bauunterlagen wurde festgestellt, dass der fehlende Lageplan bis zur GR-Sitzung vom Verbandsbauamt nicht nachgereicht wurde. Der GR bat um die Absetzung des TOP, da eine Einschätzung des Gremiums ohne den dazugehörigen Lageplan nicht möglich ist.

Dies wurde dann einstimmig beschlossen.

TOP 5: Strategie der Gemeinde Boms zu Umwelt- und Artenschutzthemen

Der Vorsitzende teilte dem Gemeinderat mit, dass dieser Tagesordnungspunkt auf Grund einer Bitte aus der Bevölkerung aufgenommen wurde. Anlass hierzu ist das fehlende Wissen innerhalb der Bürgerschaft in Boms, was und in welchem Umfang sich die Gemeinde in den Bereichen Natur – und Artenschutz bereits aktiv einsetzt. Schon allein mit der Pflege der Ausgleichsmaßnahmen des Flurneuerungsverfahrens leistet die Gemeinde bereits einen großen Beitrag zum Naturschutz. Hinzu kommen die angelegten Blühwiesen unterhalb des Friedhofs am Bachlauf. Die Pflege und der Erhalt der kartierten Biotope, Sträucher und Hecken, das Management unserer Bieber in Haggenmoos bindet unsere Mitarbeiter des Bauhofes im nicht unwesentlichen Umfang. Auch die Jägerschaft betreibt in Haggenmoos Wildbienenhotels und Wildackerflächen.

Aus der Mitte des GR wurde vorgeschlagen, dass man das Thema zusammen mit der interessierten Bürgerschaft im Zuge eines Treffens erörtern sollte und daraus ggf. neue Ideen entwickeln und deren Umsetzung vorantreiben sollte.

Die Verwaltung bat den GR, eine derartige Veranstaltung aktiv mit zu planen.

TOP 6: Zuschuss an Vereine

GR Leuter tritt als Vorstand des MV Boms vom Beratungstisch als befangen ab.

Der Musikverein Boms beabsichtigt im kommenden Jahr 50 neuen Uniformen für seine Musiker zu beschaffen. Diese Neuanschaffung wurde bereits schon für das Jahr 2020 zu Jubiläum des MV Boms anvisiert, aufgrund der Corona Situation aber jährlich verschoben. Die Kosten für den Verein belaufen sich auf ca. 50.000 Euro.

Da die Gemeinde Boms durch die Überlassung des DGH für Fest und Hochzeiten, welche der Musikverein dann bewirbt und somit auch Einnahmen erzielen kann, schlug die Verwaltung einen Zuschuss in Höhe von 10% der Beschaffungskosten vor.

Beschluss:

Nach kurzer Diskussion stimmte der GR einstimmig einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 5.000,- Euro für die Neubeschaffung der Uniformen zu.

TOP 7: Änderung der Verbandssatzung des GVV

- Änderung des Sitzverteilungsschlüssel zur Entsendung von Mitgliedern in der Verbandsversammlung

Sachverhalt

Die Verbandsversammlung besteht aktuell aus 37 Stimmberechtigten Mitgliedern. Laut der Verbandssatzung erhält

jede Mitgliedsgemeinde einen festen Sitz für den Bürgermeister sowie weitere Sitze je angefangenen 600 Einwohnern.

Durch die Steigerungen der Einwohnerzahlen ist die Verbandsversammlung seit der Gründung von 30 Personen auf nun 37 Personen angewachsen. Aufgrund der weiteren Steigerungen in den Einwohnerzahlen ist auch in naher Zukunft (Altshausen ab 4.200, Ebersbach ab 1.800, Eichstegen ab 600) mit weiteren Steigerungen zu rechnen.

Aus Sicht der Verwaltung ist zu überlegen, ob die Einwohnerschwelle von aktuell 600 Einwohner nicht erhöht werden soll.

Mit 37 Sitzen ist die Verbandsversammlung aktuell fast so groß wie der Kreistag des Landkreises Sigmaringen. Da solch eine Entscheidung nicht ohne ein imperatives Mandat aus den jeweiligen Gemeinderäten erfolgen kann, sollen die Mitgliedsgemeinden in Ihren Gemeinderäten den Sachverhalt vorbesprechen.

Die Gemeinderäte sollen über den Vorschlag beraten und je nach Zeitbedarf in den Gemeinden soll im November oder März über die mögliche Satzungsänderung abgestimmt werden.

Zu überlegen ist den Einwohnerschlüssel beizubehalten, diesen jedoch zu erhöhen. Auch möglich wäre eine Verteilung der Stimmen nach dem jeweiligen Proporz Ihre Einwohnerzahl bei einer festgelegten Sitzzahl der Verbandsversammlung bei z.B. 30 Sitzen.

Aus Sicht der Verwaltung wäre zu empfehlen, grundsätzlich den Einwohnerschlüssel beizubehalten, diesen jedoch auf 1.000 EW anzuheben. Dieser hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und führt zu einer einigermaßen längeren verlässlichen Sitzzahl der Gemeinden.

In der Anlage befindet sich eine Berechnung der Sitzverteilung mit unterschiedlichen Einwohnerschlüsseln sowie einer Verteilung nach Proporz mit einer festen Sitzzahl von 30 Sitzen. Bei der Sitzverteilung nach Proporz ist zu beachten, dass es aufgrund von Rundungen zu größeren Verschiebungen kommen kann. Zudem müsste hier überlegt werden, den kleineren Gemeinden zuzusichern mindestens einen Gemeinderat neben dem Bürgermeister zu entsenden. Dadurch wird die Sitzverteilung kompliziert und verzerrt wieder die Prozentuale Verteilung der Sitze wieder.

Beschluss:

Nach kurzer Aussprache legte sich der GR auf den 1000 Einwohner-Schlüssel fest und bat dies bei der Verbandsversammlung einzubringen.

TOP 8: Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung/ Bekanntgaben

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wurde auf das Verlesen des Protokolls verzichtet.

- **Breitband:** BM Wetzl teilte dem GR mit, dass die Gemeinde eine Zusage für Bundesfördermittel in der Höhe von ca. 2 Mio Euro erhalten hat und die Ausschreibung der Planungsleistung für den Ausbau des gesamten Gemeindegebietes mit Glasfaseranschluss in Auftrag gegeben hat.
- **Baugebiete Haggemoos und Litzelbach:** Durch das Urteil des BVG Leipzig zum § 13 b BauGB ist derzeit eine Fortführung der Bebauungspläne in diesen Teilorten nicht möglich. Es müsse zuerst die politische Entscheidung der Bundesregierung abgewartet werden. Die Verwaltung ist aber bemüht, eine Einzellösung für die Bauherren zu finden.
- **Absage Gedenkfeier der Gemeinde Boms am Volkstrauertag:** BM Wetzl teilte dem GR mit, dass in diesem Jahr keine Gedenkfeier auf dem Friedhof in Boms stattfinden wird. In den bisher 22 abgehaltenen Gedenkfeiern wurde immer auf die Verantwortung des Deutschen Volkes in Bezug auf die Weltkriege, welche von deutschem Boden ausgegangen sind hingewiesen. In der derzeitigen Rhetorik von Mitgliedern der Bundesregierung fehlt der absolute Wille, eine friedliche Lösung für die Ukraine und den Nahostkonflikt zu finden. Einstige Gegner der Bundeswehr entpuppen sich nun erstaunlicherweise als Militärexperten. Es werde in der schwierigen Situation nur noch über Aufrüstung und gerechtfertigte Kampfeinsätze gesprochen. Dem Willen zur Vermittlung von Friedensverhandlungen oder Waffenstillstand lässt sich bei unseren Volksvertretern leider nicht erkennen. Solange

dies der Fall ist, wird sich BM Wetzl an keiner Gedenkfeier mehr beteiligen.

- **Zuweisung von 2 syrischen Flüchtlingen** am kommenden Donnerstag.
- **Ortstermin** am Freitag, 27.10.2023 um 14:00 Uhr in Haggemoos zum Thema Motocross-Anlage.

TOP 9: Verschiedenes

- Die diesjährige Jahresabschlussfeier der Gemeinde Boms soll am 06.01.2024 als Brunch im DGH stattfinden. Die Verwaltung wird die Organisation und Einladung übernehmen.
- Aus der Mitte des GR wurde eine eventuelle Verlegung der Hundetoilette zum Weg am Friedhof hingewiesen. Die Verwaltung wird dies prüfen.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Boms Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertagesgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Boms am 25.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Boms betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindecindergarten Sonnenblume gemäß § 45 SGB VIII und im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Unsere Kinderbetreuungseinrichtung bietet:
eine „Ganztagsgruppe“ für maximal 25 Kinder von 3 – 6 Jahren mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von 39,75 h (Mo, Di, Do von 7.15 – 16.30 Uhr, Mi und Fr von 7.00 – 13.00 Uhr) und eine „betreute Spielgruppe“ für maximal 10 Kinder von 1 – 3 Jahren mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von 14 h (Mo – Do von 8.30 – 12.00 Uhr).

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Betreuungsform:
 - Nutzung der kompletten Öffnungszeiten oder
 - Nutzung einer Vormittagsbetreuung in der „Ganztagsgruppe“ oder
 - Nutzung der „betreuten Spielgruppe“
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

- das Alter des Kindes: 2-Jährige bezahlen das 1,5fache, 1-Jährige das Doppelte.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat im Voraus (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie werden für **11 Monate** pro Jahr erhoben. **Der Monat August ist beitragsfrei.**

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder oder das Alter des Kindes, so wird die Gebühr ab dem Folgemonat der Änderung neu festgesetzt.

(2) Der monatliche Elternbeitrag für die „Ganztagsgruppe“ beträgt bei Nutzung der kompletten Öffnungszeiten

für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind

151,-- EURO,

aus einer Familie mit zwei Kindern

117,-- EURO,

aus einer Familie mit drei Kindern

79,-- EURO,

aus einer Familie mit vier und mehr Kindern 26,-- EURO.

Besucht ein Kind den Kindergarten nur

von 7.00 / 7.15 Uhr bis 13.00 Uhr, ist eine um 20 % reduzierte Gebühr zu bezahlen, das entspricht für ein Kind

aus einer Familie mit einem Kind

121,-- EURO,

aus einer Familie mit zwei Kindern

94,-- EURO,

aus einer Familie mit drei Kindern

63,-- EURO,

aus einer Familie mit vier und mehr Kindern 21,-- EURO,

Der monatliche Elternbeitrag für die **betreute Spielgruppe** beträgt

für Kinder ab dem vollendeten **dritten Lebensjahr** für ein Kind

aus einer Familie mit einem Kind

91,-- EURO,

aus einer Familie mit zwei Kindern

70,-- EURO,

aus einer Familie mit drei Kindern

47,-- EURO,

aus einer Familie mit vier und mehr Kindern 16,-- EURO,

für Kinder ab dem vollendeten **zweiten Lebensjahr** das 1,5-fache, also für ein Kind

aus einer Familie mit einem Kind

136,-- EURO,

aus einer Familie mit zwei Kindern

105,-- EURO,

aus einer Familie mit drei Kindern

70,-- EURO,

aus einer Familie mit vier und mehr Kindern 24,-- EURO,

für Kinder ab dem vollendeten **ersten Lebensjahr** das Doppelte, also für ein Kind

aus einer Familie mit einem Kind

182,-- EURO,

aus einer Familie mit zwei Kindern

140,-- EURO,

aus einer Familie mit drei Kindern

94,-- EURO,

aus einer Familie mit vier und mehr Kindern

32,-- EURO.

Werden nur **2 Vormittage pro Woche** in Anspruch genommen, beträgt der Beitrag 65 % des regulären Beitrags.

(3) In **begründeten Ausnahmefällen** besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Betreuung innerhalb der gesamten Kindergarten-Öffnungszeiten für 1,-- EURO pro angefangene Stunde für ein ansonsten nur vormittags im Kindergarten angemeldetes Kind.

(4) Für die Inanspruchnahme des **Mittagessens** im Kindergarten wird pro Essen eine Gebühr in Höhe von 5,-- EURO in Rechnung gestellt. Das Mittagessen wird separat und in bar am Ende des jeweiligen Monats abgerechnet.

(5) Es wird kein pauschales **Verbrauchsgeld** erhoben.

(6) Beim Ausscheiden des Kindes wird für das **Portfolio** 3,-- EURO pro Kindergartenjahr verlangt.

(7) Die Gebühren können von der Gemeinde Boms jährlich an die Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände angepasst werden.

Gebühren werden kaufmännisch gerundet.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird die Belegungsliste des Folgemonats bis zum 10. des laufenden Monats dem Steueramt des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen übergeben.

(3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gemeinde Boms, den 25.10.2023

gez. Peter Wetzl
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Boms, Landkreis Ravensburg
Benutzungsordnung für den Kindergarten Sonnenblume

KINDERGARTENORDNUNG

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den im Orientierungsplan vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen an

- den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik und
- ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Darüber hinaus nimmt unsere Einrichtung seit 2005 am Qualitätsmanagement teil.

§ 2 Aufnahme

Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht werden in einer Kindergartengruppe mit 39,75 h Betreuungszeit pro Woche und 25 Plätzen aufgenommen.

Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis maximal 3 Jahre werden in einer „betreuten Spielgruppe“ mit 14 h Betreuungszeit pro Woche und 10 Plätzen aufgenommen.

Aufgenommen werden alle Kinder jeweils zum Monatsersten.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten und nach Ausfüllung sämtlicher Antragsformulare (Vordrucke in der „Kindergartenordnung für die Tageseinrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ etc.), die bei einem persönlichen Erstgespräch im Kindergarten an den/die Sorgeberechtigten ausgehändigt werden und mindestens **2 Monate** vor Aufnahme des Kindes vollständig vorliegen müssen.

Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn Plätze frei sind.

§ 3 Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen und muss bis spätestens **2 Monate** vor dem Abmeldetermin schriftlich vorliegen.

Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) von Amts wegen abgemeldet.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Abmeldefrist verkürzt werden.

§ 4 Besuch des Kindergartens – Öffnungszeiten

Die Kindergartengruppe ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien, geöffnet am

Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr,
Mittwoch und Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Für die betreute Spielgruppe sind folgende Zeiten festgelegt:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 9.00 Uhr bzw. 14.30 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung, zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

Der Kindergarten legt Wert auf einen regelmäßigen Besuch.

Kommt ein Kind nicht, ist eine pädagogische Mitarbeiterin zu benachrichtigen.

Zum Frühstück soll den Kindern ein gesundes, vollwertiges Vesper mitgegeben werden, keine Süßigkeiten (wie Milchschnitte, Fruchtzwerge etc.)

Getränke werden bereitgestellt.

Anmeldungen zum Mittagessen sind bis 8.20 Uhr des jeweiligen Tages möglich.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Es gibt 30 Schließtage pro Jahr.

Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder Team-Fortbildung) geschlossen bleiben, werden die Eltern schnellst möglichst hiervon unterrichtet.

§ 6 Versicherungen

Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8b SGB 7 gesetzlich gegen Unfall versichert • auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, • während des Aufenthalts im Kindergarten und

- während des Aufenthalts außerhalb des Kindergartengebäudes (z.B. am Waldtag, auf dem Spielplatz).

Wird die Aufsichtspflicht den Eltern übertragen (bei Kindergarten-Festen), haften die Eltern.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Zum Schutz der Anderen wird darum gebeten, die Kinder erst wieder in den Kindergarten zu bringen, wenn sie mindestens 24 Stunden symptomfrei waren.

Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit (COVID 19, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, EHEC, Meningokokken-Infektionen, Virushepatitis, infektiöse Gastroenteritis, Tuberkulose, Befall von Läusen etc.) muss der Kindergartenleitung Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten von einer der oben genannten Erkrankungen den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Von den pädagogischen Mitarbeiterinnen dürfen den Kindern nur nach direkter ärztlicher Anweisung Medikamente gegeben werden.

§ 8 Aufsicht

Während der Betreuungszeit im Kindergarten sind grundsätzlich die pädagogischen Mitarbeiterinnen für die Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen im Kindergarten und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten bzw. eine abholberechtigte Person.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten bzw. der abholberechtigten Person.

Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 9 Elternarbeit

Zwischen den Eltern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen ist eine Erziehungs- Partnerschaft gewünscht, die durch regelmäßigen Austausch und gegenseitige Informationen zustande kommt.

Die Mitwirkung der Eltern bei verschiedenen Aktivitäten und Festen von Kindergarten und Gemeinde ist erwünscht.

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

(siehe hierzu S. 83/84 in der „Kindergartenordnung für die Tageseinrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart“).

§ 10 Elternbeitrag

Siehe Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren. Hierin sind die jeweiligen Elternbeiträge detailliert aufgeführt.

Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrags durch das Sozialamt informieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gemeinde Boms, den 25.10.2023

gez. Peter Wetzel

Bürgermeister

Kindergarten Sonnenblume

St. Martins-Feier

Am Freitag, den 10.11.2023 findet unsere Sankt Martins-Feier statt. Wir beginnen um 17.30 Uhr in der Kirche. Anschließend ziehen wir mit den Laternen hinter Sankt Martin und dem Bettler durch's Bomser Neubaugebiet zum DGH. Dort wird die Szene der Mantelteilung gespielt. Zum Abschluss gibt es warme Seelen, Saitenwürste, Glühwein und Punsch etc. im DGH.

Wir laden alle zu dieser Feier ganz herzlich ein und freuen uns auf einen schönen Abend.
Ihr Kindergarten team

„BOMS ROCKT“ wieder am 04.11.2023

Es ist wieder soweit, die Pforten vom DGH Boms öffnen sich wieder. An 19.30 Uhr könnt Ihr euch Einstimmen und ab ca. 21.00 Uhr wird euch die Coverband „POWERAGE“ eine große Palette von AC/DC-Songs darbieten.

Wie immer ist der Eintritt frei, Ihr könnt jedoch auch dieses Jahr für die „Klinik Clowns Ravensburg“ spenden. Die Boxen dafür stehen am Eingang bereit.

Wintermarkt Boms

Am **Samstag, 25. November 2023** findet im und um den Bauhof wieder ein Wintermarkt statt.



Im Bauhof werden unterschiedliche Kunsthandwerker ihre selbsthergestellten Sachen verkaufen. Es gibt auch dieses Jahr eine vielseitige Auswahl an Produkten. Weihnachtliche Floristik, Dekoratives aus Holz, sowie Krippen und Christbaumschmuck. Genähtes und Gehäkeltes für Klein und Groß. Geschenkverpackungen, Karten und Dekoartikel aus verschiedenen Materialien hergestellt. Schokoladenartikel und Pralinen für die Weihnachtszeit.

Beim Hüttenmarkt vor dem Bauhof gibt es allerlei Köstlichkeiten.

Angeboten werden Schupfnudeln, Grillwürste, Dinette und Pizza, Waffeln und Punsch, Glühwein, Glühmost und heiße Schlemmer-Drinks.

Eine Vielzahl an regionalen Produkten bietet das Hofcafe Leuter an.

Am Stand vom Aktivhof Schwarzenbach können Kinder von 14.00 bis 16.00 Uhr Weihnachtssachen basteln. Ebenso gibt es die Möglichkeit eine Runde mit dem

Pony zu reiten. Der Treffpunkt befindet sich beim Spielplatz.

Der Markt beginnt um 11.00 Uhr. Der Handwerkermarkt endet gegen 18.00 Uhr, während der Hüttenmarkt bis in die Abendstunden dauert und zum gemütlichen Beisammensein bei voradventlicher Stimmung einlädt.

Auf zahlreiche Besucher freuen sich die Marktbetreiber.

Aktivhof Schwarzenbach

AKTIVspielplatz für Kinder und Jugendliche und MitmachHOF für Jeden

Öffnungszeiten

Montag 14-17 Uhr (nur in ungeraden Kalenderwochen)

Dienstag geschlossen

Mi-Fr 14-17 Uhr

7.-9.11. hat der Aktivhof wegen Fortbildung geschlossen.

PONYGRUPPEN: "Kann mein Kind auf dem Aktivhof Schwarzenbach reiten?" Diese Frage haben wir ausführlich beantwortet auf unserer Homepage unter dem Punkt Ponygruppen MUTTER-KIND-GRUPPEN oder ERWACHSENER-UND-KIND-GRUPPEN

für Kinder bis 4 Jahre Dienstag 9-11 Uhr (nur in gerader Kalenderwoche) und

Montag (nur in ungeraden Kalenderwochen) und Donnerstag (wöchentlich) 14-16 Uhr für Kinder ab 4 Jahre.

- Begegnung für Klein und Groß mit Natur und Tieren, basteln, sammeln, herstellen und vieles mehr...

Anmeldung unter info@aktivhof-schwarzenbach.de

Wir freuen uns auf euren Besuch das AKI-Team

Vereinsnachrichten

Seniorenkreis Boms

Am **Mittwoch, 08. November 2023** ab 14.00 Uhr findet unser nächster Treff im Foyer des Dorfgemeinschaftshauses in Boms statt. Wir freuen uns einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen zusammen verbringen zu können. Das Senioren-Team

Bildungs- und Sozialwerk der Landfrauen e.V.

Ortsverein Boms

Fahrt zum Weihnachtsmarkt nach Bad Hindelang

Am **Samstag, 02. Dezember 2023** würden wir zusammen mit dem Bus- Unternehmen Franitza nach Bad Hindelang zum Weihnachtsmarkt fahren.

Abfahrt ist um 10.00 Uhr in Altshausen oder um 10.15. Uhr in Bad Saulgau. Fahrtpreis liegt bei 46,00 € pro Person

Anmeldung da begrenzte Platz-Verfügung bis Dienstag, 07.11.2023 bei

Susi Gläser unter 07581/8260